

DOKUMENT 270

Auszug aus einem Schreiben des privaten Unternehmers A. H. vom 21. 2. 1957:

.....
Noch ehe ich über das Ergebnis der steuerlichen Tiefenprüfung Bescheid wußte, hatte bereits die Deutsche Investitionsbank Kenntnis davon, daß der Steuerprüfer 125 000 DM Mehrsteuern errechnet hatte. Wie er zu dieser Summe kam, hat er während der Prüfung und auch nach Abschluß der Prüfung nicht gesagt. Es hieß, ich bekäme Bescheid. Am nächsten Tag bereits wurde ich zur DIB bestellt, wo man mir mitteilte, daß mein Kredit in Höhe von 65 000 DM gesperrt und gekündigt wird, da der Betrieb mit 125 000 DM Steuerschulden illiquide ist. Es ist der Bank verboten, illiquiden Privatbetrieben Kredit zu geben. Sofort wurden meine Bankkonten gesperrt. Ich wurde aufgefordert, eine Vermögensbilanz aufzustellen und mich jeder kreditmäßigen Disposition im Betrieb zu enthalten. Als ich lebhaft protestierte und darauf hinwies, daß mir das Ergebnis der Steuerprüfung noch nicht bekannt ist, zuckte man die Achseln und legte dar, daß dies im Grunde ja kein Problem sei. Ich könnte doch jederzeit eine staatliche Kapitalbeteiligung beantragen. Man empfahl mir sogar diesen Weg und erklärte, daß man den langfristigen Kredit und die Steuerforderung in eine staatliche Kapitalbeteiligung umwandeln würde.

.....

*

Auch dieser Betrieb war somit „reif“ für den freiwilligen Vertragsabschluß zugunsten einer sozialistischen Entwicklung.

Es wurde von dem Unternehmer ein entsprechender Antrag auf staatliche Kapitalbeteiligung eingebracht, und es erfolgte tatsächlich eine Umwandlung sowohl der steuerlichen Mehrforderung als auch des langfristigen Kredits in eine staatliche Kapitalbeteiligung.

DOKUMENT 271

Der § 6 des so zustande gekommenen Gesellschaftsvertrages lautet:

§ 6

.....

- (2) Nach vorläufiger Rechnung ergibt sich eine Einlage für den Komplementär in Höhe von
DM Null.
- (3) Die endgültige Berechnung der Einlage des Komplementärs erfolgt nach Fertigstellung der Eröffnungsbilanz des bisherigen Unternehmens und Durchführung der Inventur unter Zugrundelegung der Betriebsprüfung der zuständigen Unterabteilung Abgaben.

Völlige Sozialisierung der Privatbetriebe als Endziel

Jeder sich in einem Privatbetrieb ergebende Kapitalbedarf wird seitens der staatlichen Organe für Zwecke einer staatlichen Kapitalbeteiligung genutzt. Ist aber in einem Unternehmen der Staat bereits Mitgesellschafter, so geht das Bestreben sowohl des Staates und seiner Organe als auch der Banken, des FDGB, der SED und der damit zusammenhängenden Organisationen dahin, weitere staatliche Kapitalbeteiligungen im Betrieb unterzubringen, um so nach und nach den privaten

Anteil zu verringern und den Betrieb immer mehr in staatliche Hände zu bekommen. Das Ziel ist unverändert — auch bei Vorhandensein einer staatlichen Kapitalbeteiligung — die völlige Sozialisierung des Betriebes. Selbst das Ausscheiden eines Mitgesellschafters gibt Anlaß zur Vergrößerung der staatlichen Beteiligung.

DOKUMENT 272

Auszugsweise Wiedergabe des Schreibens eines persönlich haftenden Gesellschafters an den Vertragspartner über Freistellung von Gesellschaftskapital bei Ausscheiden eines Mitgesellschafters:

An die
Deutsche Investitionsbank
Halle/Saale
Große Steinstraße

17. 10. 1957

Staatl. Beteiligung

Die infolge des Ausscheidens des Komplementärs in Erscheinung tretenden Schwierigkeiten bei der Rückzahlung des vollen Kapitalanteils in Höhe von DM 22 000 haben mich sehr zum Nachdenken veranlaßt. Die Kündigung von Herrn erfolgte rechtzeitig zum 31. 12. 1956. Ein halbes Jahr war erforderlich, um unter Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkung dieses Austrittes klarzulegen, was notwendig geworden ist, um den Kapitalanteil zur Auszahlung zu bringen.

Der hierdurch in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vom 3. 7. 1957 gefaßte Beschluß, die Auszahlung durch eine Erhöhung der staatlichen Beteiligung um 22 000,— DM durchzuführen, konnte bis heute nicht verwirklicht werden. Als Folge hiervon wurde der LKW des früheren Komplementärs durch die Abgabenverwaltung beschlagnahmt, nachdem für Herrn durch das Ausscheiden steuerliche Folgen in Höhe von rund DM 18 000,— entstanden sind. Diese kann er aus seinem laufenden Betriebsvermögen nicht entnehmen und ist somit auf seine berechnete Befriedigung durch Auszahlung des vollen Kapitalanteiles von DM 22 000,— angewiesen.

Die hiesige Abgabenverwaltung hat durch gewährte Stundung dem zunächst Verständnis entgegengebracht, aber nunmehr die Pfändung durchgeführt. Auf Drängen des Herrn bin ich vorgestern mit Herrn bei Ihrer Zentrale in Berlin gewesen, und es konnte mir auch dort nicht mit Bestimmtheit versichert werden, ob dem bearbeiteten vorliegenden Antrag in der nächsten Kommissionssitzung entsprochen wird.

Es ergeben sich im negativen Falle daraus sehr nachteilige Folgen für mich. Herr wird einen Zahlungsbefehl mit vollstreckbarem Titel erwirken, auf Grund dessen ich dann als derzeitiger Komplementär verpflichtet bin, den Betrag von DM 22 000,— aufzubringen. Ich bin kein derartiger Kapitalist, daß ich über einen derart hohen freien Betrag verfüge. Dies würde also bedeuten, daß ich veranlaßt bin, meine Wohnungseinrichtung etc. pfänden zu lassen.

*

Der § 11 Absatz 1 des als Muster von der Regierung der Sowjetzone veröffentlichten Vertrages wird damit gegenstandslos. Der staatliche Kapitalanteil ist damit unantastbar wie jedes andere Volkseigentum, er scheidet von jeder Haftung aus. Eine Haftung oder Verlustdeckung auch bei Betrieben mit staatlicher Kapitalbeteiligung geht ausschließlich und allein zu Lasten des privaten Kapitalanteils. Diese Einseitigkeit der Haftung kommt im Mustervertrag allerdings nicht zum Ausdruck.